



TC/38/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. Februar 2002

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**TECHNISCHER AUSSCHUSS**

**Achtunddreißigste Tagung**  
**Genf, 15. bis 17. April 2002**

ERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7,  
“ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN”

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Dokument TGP/7, “Erstellung von Prüfungsrichtlinien”, wurde in vier Abschnitte aufgeteilt (vgl. Dokument TC/38/7, Anlage I):

<b>Verweis- zeichen</b>	<b>Abfas- sung durch:</b>	<b>Titel</b>
<b>TGP/7</b>		<b>ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN</b> <i>(Kordinatorin: Frau Buitendag (ZA))</i>
Abschnitt 1	Büro	<u>Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien</u>
Abschnitt 2	Büro	<u>TG-Mustervorlage</u>
Abschnitt 3	Büro	<u>Genormte UPOV-Begriffe und Erläuterungen</u>  Part 1: Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ)  Part 2: Harmonisierte Ausprägungsstufen und Merkmalsnoten
Abschnitt 4	Büro	<u>Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien</u>

2. Im Laufe des Jahres 2001 überprüften die Technischen Arbeitsgruppen (nachstehend "die TWP") das Dokument TC/37/10, das einen ersten Entwurf des Abschnitts 1, "Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien", und des Abschnitts 2, "TG-Mustervorlage", des Dokuments TGP/7 enthielt. Es war den TWP in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Erörterung des gesamten Dokuments TC/37/10 abzuschließen. Sie konnten jedoch die vorgeschlagene TG-Mustervorlage, die für Abschnitt 2 erarbeitet wurde, in vollem Umfang erörtern. Dieser Abschnitt wird das Standard-Layout und den genormten Mindestwortlaut, der in *allen* Prüfungsrichtlinien (TG) erscheinen muß, enthalten. Aufgrund dieser Erörterungen erstellte das Verbandsbüro (nachstehend "das Büro") mit Beratung des Erweiterten Redaktionsausschusses (nachstehend "der EEC") einen revidierten Entwurf der TG-Mustervorlage (Anlage I) zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß (nachstehend "der Ausschuß"). Ferner wurden Hintergrundanmerkungen zur Erläuterung der Grundlage bestimmter Elemente der vorgeschlagenen Mustervorlage vorgesehen.

3. Das Layout und der Wortlaut, die vom Ausschuß vereinbart wurden, sollen zu einer elektronischen Version der TG-Mustervorlage entwickelt werden, die von allen Verfassern von Prüfungsrichtlinien als Ausgangspunkt verwendet werden kann. Es ist vorgesehen, auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses eine derartige elektronische Mustervorlage unter Verwendung von PowerPoint vorzuführen.

4. Wie oben erwähnt, war es den TWP infolge Zeitmangels nicht möglich, den Entwurf von Abschnitt 1 des Dokuments TGP/7, "Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien", in allen Einzelheiten zu prüfen. Dieser Abschnitt wird den Verfassern Anleitung darüber geben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien, ausgehend von der Mustervorlage, zu erstellen sind. Er wird Anleitung darüber geben, wie über die geeignete Anzahl der zu prüfenden Pflanzen, die Anzahl Wachstumsperioden, die Homogenitätsvoraussetzungen, die Auswahl der Gruppierungsmerkmale usw. zu entscheiden ist, und nach Möglichkeit Standardoptionen angeben. Obwohl es nicht möglich war, den Entwurf dieses Abschnitts in allen Einzelheiten zu prüfen, ermittelten die Erörterungen in den TWP dennoch einige wichtige Aspekte, die vom Ausschuß im April 2002 untersucht werden sollten, um den TWP im Jahr 2002 einen verbesserten Entwurf vorlegen zu können. Diese Aspekte sind in Anlage II dargelegt. Der revidierte Entwurf wird die Ansichten des Ausschusses über diese Aspekte sowie sonstige von den TWP im Jahr 2001 zur Diskussion gebrachte Punkte enthalten.

5. Das Büro hat noch keinen Entwurf des Abschnitts 4, "Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien", erarbeitet. Die Erörterungen in den TWP warfen indessen Fragen auf, die bei dessen Abfassung zu berücksichtigen sein werden. Diese sind in Anlage III dargelegt. Das Büro wird unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses zu Anlage III einen Entwurf des Abschnitts 4, "Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien", zur Prüfung durch die TWP im Jahr 2002 und zur Vorlage an den Ausschuß im April 2003 erstellen.

6. Das Büro wird einen Entwurf des Abschnitts 3, "Genormte UPOV-Begriffe und Erläuterungen", zur Prüfung durch die TWP im Jahr 2002 und zur Vorlage an den Ausschuß im April 2003 erstellen.

7. *Der Ausschuß wird ersucht,*

a) *den Entwurf der TG-Mustervorlage in Anlage I zu überprüfen und erforderliche Änderungen mitzuteilen, damit eine vereinbarte "TG-Mustervorlage" (Abschnitt 2 des Dokuments TGP/7) zur Verwendung als Grundlage für alle künftigen Prüfungsrichtlinien erstellt werden kann;*

b) *Empfehlungen zu den von den TWP aufgeworfenen Fragen bezüglich der Erarbeitung der "Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien" (Abschnitt I des Dokuments TGP/7), wie in Anlage II dargelegt, abzugeben;*

c) *Empfehlungen zu den in Anlage III aufgeworfenen Fragen bezüglich der Erarbeitung des "Verfahrens zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien" (Abschnitt 4 des Dokuments TGP/7) abzugeben, und*

d) *den vorgesehenen Zeitplan für die Erarbeitung "Genormter UPOV-Begriffe und Erläuterungen" (Abschnitt 3 des Dokuments TGP/7) zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlage I folgt]



TG/{...}<sup>a</sup>  
**ORIGINAL:**  
**DATUM:**

INTERNATIONAL UNION  
 FOR THE PROTECTION  
 OF NEW VARIETIES OF  
 PLANTS

UNION INTERNATIONALE  
 POUR LA PROTECTION  
 DES OBTENTIONS  
 VÉGÉTALES

INTERNATIONALER  
 VERBAND ZUM SCHUTZ  
 VON PFLANZEN-  
 ZÜCHTUNGEN

UNIÓN INTERNACIONAL  
 PARA LA PROTECCIÓN  
 DE LAS OBTENCIONES  
 VEGETALES

<p>Hauptsächlicher landesüblicher Name<sup>1</sup>          (E, F, G und S)</p> <p>[Typen von ] <i>Lateinischer Name</i><sup>1</sup></p> <p>[UPOV-Code]<sup>b</sup></p>
---

## RICHTLINIEN

### FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

#### AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

*Alternative(r) lateinische(r) Name(n)*<sup>1</sup>:  
 (gegebenenfalls)

*Alternative(r) landesübliche(r) Name(n)*<sup>1</sup>:  
 (gegebenenfalls)

Englisch	Französisch	Deutsch	Spanisch

## VERBUNDENE DOKUMENTE

Diese Richtlinien sind in Verbindung mit dem Dokument TG/1/3, “Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten” und den damit in Verbindung stehenden “TGP”-Dokumenten zu sehen.

{Sonstige verbundene Dokumente}<sup>c</sup>

<sup>1</sup> Diese Namen waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Prüfungsrichtlinien richtig, können jedoch revidiert oder aktualisiert werden. [Den Lesern wird empfohlen, für neueste Auskünfte den UPOV-Code zu konsultieren, der auf der UPOV-Website zu finden ist ([www.upov.int](http://www.upov.int)).]

INHALT	SEITE
1. ANWENDUNG DIESER RICHTLINIEN.....	3
2. ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL.....	3
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG .....	3
3.1 <u>Prüfungsdauer</u> .....	3
3.2 <u>Prüfungsort</u> .....	3
3.3 <u>Bedingungen für die Durchführung der Prüfung</u> .....	3
3.4 <u>Gestaltung der Prüfung</u> .....	3
3.5 <u>Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</u> .....	4
3.6 <u>Zusätzliche Prüfungen</u> .....	4
4. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT .....	4
4.1 <u>Unterscheidbarkeit</u> .....	4
4.2 <u>Homogenität</u> .....	4
4.3 <u>Beständigkeit</u> .....	5
5. GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ANORDNUNG DER PRÜFUNG.....	5
6. EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE .....	5
6.1 <u>Merkmalskategorien</u> .....	5
6.1.1 [Standard-] <sup>k</sup> Merkmale in den Prüfungsrichtlinien .....	5
6.1.2 Merkmale mit Sternchen .....	6
6.2 <u>Ausprägungsstufen und entsprechende Noten</u> .....	6
6.3 <u>Ausprägungstypen</u> .....	6
6.4 <u>Beispielsorten</u> .....	6
6.5 <u>Legende:</u> .....	6
7. MERKMALSTABELLE .....	7
8. ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE.....	7
9. LITERATUR .....	7
10. TECHNISCHER FRAGEBOGEN .....	8
11. ANLAGE ZUM TECHNISCHEN FRAGEBOGEN .....	13

## **1. ANWENDUNG DIESER RICHTLINIEN**

1.1 Diese Richtlinien gelten für alle Sorten von {...}.

## **2. ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL**

2.1 Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsgut zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates, in dem die Prüfung vorgenommen wird, einreichen, müssen sicherstellen, daß alle Zollvorschriften und phytosanitären Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Das Vermehrungsmaterial ist in Form von {...} einzureichen.

2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsgut sollte betragen:

{...}

2.4 Das eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein.

2.5 Das Pflanzenmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben.<sup>d</sup> Soweit es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

## **3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG<sup>e</sup>**

### **3.1 Prüfungsdauer**

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel {...} betragen.

### **3.2 Prüfungsort**

Die Prüfungen sollten in der Regel an einer Stelle durchgeführt werden. Wenn Merkmale, die für die DUS-Prüfung<sup>f</sup> [geeignet] / [maßgebend] sind, an diesem Ort nicht festgestellt werden können, kann die Sorte an einem weiteren Ort geprüft werden.

### **3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung**

Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung für die Ausprägung der [maßgebenden] Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung sicherstellen.<sup>g</sup>

### **3.4 Gestaltung der Prüfung**

3.4.1 Die Prüfung sollte so gestaltet werden, daß den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne daß dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.

3.4.2 Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens {...} Pflanzen ergibt (die – *gegebenenfalls* – auf {...} Wiederholungen verteilt werden sollten).

### 3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen, die durch Messen oder Zählen<sup>h</sup> vorgenommen werden, an {...} Pflanzen oder Teilen von {...} Pflanzen erfolgen.

### 3.6 Zusätzliche Prüfungen

Zusätzliche Prüfungen für die Prüfung maßgebender Merkmale können durchgeführt werden.

### ~~3.7 Nicht verwandte und stark atypische Pflanzen~~<sup>i</sup>

## 4. **PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT**<sup>j</sup>

### 4.1 Unterscheidbarkeit

#### 4.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung und das Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen. Folgende Punkte sind jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien vorgesehen:

#### 4.1.2 Stabile Unterschiede

Die in Abschnitt 3 empfohlene Mindestprüfungsdauer spiegelt im allgemeinen wider, daß sichergestellt werden muß, daß die Unterschiede in einem Merkmal [hinreichend]<sup>k</sup> stabil sind.

#### 4.1.3 Deutliche Unterschiede

Die Bestimmung dessen, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen, d. h., ob es qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ausgeprägt ist (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 5, Abschnitt 5.3.3.2*).<sup>k</sup> Daher ist es wichtig, daß die Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien mit den Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, vertraut sind, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen.

### 4.2 Homogenität

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung und das Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte sind jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien vorgesehen:

{empfohlene Homogenitätsnormen einfügen}

#### 4.3 Beständigkeit

4.3.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im allgemeinen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 7, Abschnitt 7.3.1.1*).<sup>k</sup>

4.3.2 Im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 7, Abschnitt 7.3.1.2*).<sup>k</sup>

### 5. GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ANORDNUNG DER PRÜFUNG<sup>l</sup>

5.1 Die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die im Anbauversuch mit der Kandidatensorte angebaut werden sollen, und die Art und Weise der Aufteilung dieser Sorten in Gruppen zur Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung wird durch die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen unterstützt.

5.2 Gruppierungsmerkmale sind Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten auftreten, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können: a) für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung, die zur Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, ausgeschlossen werden können, und b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8*).<sup>k</sup>

5.3 Folgende Merkmale wurden als nützliche Gruppierungsmerkmale vereinbart:

{Liste der Gruppierungsmerkmale}

5.4 Anleitung für die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen im Prozeß der Unterscheidbarkeitsprüfung wird in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", gegeben.<sup>m</sup>

### 6. EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE

#### 6.1 Merkmalskategorien

##### 6.1.1 [Standard-]<sup>k</sup> Merkmale in den Prüfungsrichtlinien

[Standard-] Merkmale in den Prüfungsrichtlinien sind Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die [Vertragsparteien] [Verbandsmitglieder] jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8*).<sup>k</sup>



### 6.1.2 Merkmale mit Sternchen

Merkmale mit Sternchen (mit \* bezeichnet) sind [jene in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen] Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen von Bedeutung sind, und sollten stets von allen [Vertragsparteien] [Verbandsmitgliedern] auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8*).<sup>k</sup>

### 6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten

Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erarbeitung der Beschreibung zu erleichtern, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

### 6.3 Ausprägungstypen

Eine Erläuterung der Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ) ist in der Allgemeinen Einführung enthalten (*Zitat aus Dokument TG/1/3: derzeit Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8*).<sup>k</sup>

### 6.4 Beispielssorten<sup>n</sup>

### 6.5 Legende:

- (\*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Abschnitt 6.1.2
- (QL) Qualitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3
- (QN) Quantitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3
- (PQ) Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3
- (+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.
- (1) Gegebenenfalls ist das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung des Merkmals gemäß der in Kapitel VIII beschriebenen Skala angegeben.
- (2) Gegebenenfalls ist die empfohlene Methode zur Erfassung des Merkmals wie folgt angegeben:
  - MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen
  - MG: Messung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
  - VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen
  - VG: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen

## 7. MERKMALSTABELLE

Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

Stage <sup>(1)</sup>					Example Varieties	
Stade <sup>(1)</sup>	English	français	deutsch	español	Exemples	Note/
Stadium <sup>(1)</sup>					Beispielsorten	Nota
Estadio <sup>(1)</sup>					Variedades ejemplo	
Observation <sup>(2)</sup>						
Erfassung <sup>(2)</sup>						
Observación <sup>(2)</sup>						

## 8. ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE

## 9. LITERATUR

## 10. TECHNISCHER FRAGEBOGEN

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y} <sup>o</sup>	Referenznummer:
		Antragsdatum: (nicht vom Anmelder auszufüllen)
TECHNISCHER FRAGEBOGEN in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen		
<i>Die Anmelder sollten zur Kenntnis nehmen, daß die Auskünfte in diesem Technischen Fragebogen {...}<sup>p</sup></i>		
1. Gegenstand des Technischen Fragebogens <sup>q</sup>		
1.1 Lateinischer Name	<input type="text"/>	
1.2 Landesüblicher Name	<input type="text"/>	
2. Anmelder <sup>r</sup>		
Name	<input type="text"/>	
Anschrift	<input type="text"/>	
Telefonnummer	<input type="text"/>	
Faxnummer	<input type="text"/>	
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>	
Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)	<input type="text"/>	

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y} <sup>o</sup>	Referenznummer:
------------------------	--------------------------------	-----------------

3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung und Anmeldebezeichnung<sup>s</sup>

Vorgeschlagene  
Sortenbezeichnung  
(falls vorhanden)

Anmeldebezeichnung

TECHNISCHER FRAGEBOGEN

Seite {x} von {y}<sup>o</sup>

Referenznummer:

**VERTRAULICHER ABSCHNITT<sup>t</sup>**

4. Informationen über Ursprung und Vermehrung der Sorte<sup>u</sup>

4.1 Ursprung<sup>v</sup>

4.1.1 Sorte aus:

- a) kontrollierter Kreuzung [ ]  
(Elternsorten angeben)
- b) teilweise unbekannter Kreuzung [ ]  
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)
- c) vollständig unbekannter Kreuzung [ ]

4.1.2 Mutation [ ]  
(Ausgangssorte angeben)

4.1.3 Entdeckung [ ]  
(angeben, wo, wann und wie sie entwickelt wurde)

4.1.4 Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte<sup>w</sup>:

4.2.1 Samenvermehrte Sorten

- a) Selbstbefruchtend [ ]
- b) Fremdbefruchtend [ ]
  - i) Population [ ]
  - ii) synthetische Sorte [ ]
- c) Hybride [ ]  
{...Optionen...}
- d) Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)

4.2.2 Vegetativ vermehrte Sorten<sup>x</sup>

{...Optionen...} [ ... .. ]

4.2.3 Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y} <sup>o</sup>	Referenznummer:
------------------------	--------------------------------	-----------------

5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note<sup>y</sup> ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).

Merkmale	Beispielsorten	Note

6. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten<sup>z</sup>

Bezeichnung(en) der Ihrer Sorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Sorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) unterschiedlich ist <sup>o)</sup>	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der <b>ähnlichen</b> Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) <b>Ihrer</b> Sorte
<i>(Beispiel)</i>	<i>Pflanze: Höhe</i>	<i>z. B. Note 3</i>	<i>Note 7</i>
		<i>z. B. niedrig</i>	<i>hoch</i>
		<i>z. B. 90 cm</i>	<i>130 cm</i>

<sup>o)</sup> ~~Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.~~<sup>aa</sup>

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y} <sup>o</sup>	Referenznummer:
------------------------	--------------------------------	-----------------

7. Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte<sup>bb</sup>

7.1 Gibt es außer den in den Abschnitten 5 und 6<sup>cc</sup> mitgeteilten Auskünften zusätzliche Merkmale zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte?

Ja [ ]                      Nein [ ]

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)

[7.1.1 Resistenz gegen Schadorganismen]

[7.1.2 Andere]

7.2 Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte

7.2.1 Gibt es besondere Bedingungen für den Anbau der Sorte oder die Durchführung der Prüfung?

Ja [ ]                      Nein [ ]

7.2.2 Wenn ja, Einzelheiten angeben:

7.3 Sonstige Informationen

8. Genehmigung zur Freisetzung

a) Ist es erforderlich, eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten?

Ja [ ]                      Nein [ ]

b) Wurde eine solche Genehmigung erhalten?

Ja [ ]                      Nein [ ]

Sofern die Frage mit "ja" beantwortet wurde, bitte eine Kopie der Genehmigung beifügen.

9. Ich erkläre hiermit, daß die Auskünfte in diesem Formblatt nach meinem besten Wissen korrekt sind:<sup>dd</sup>

Name

Unterschrift

Datum





Anmerkungen



Beispiel für die Vorderseite der derzeitigen Prüfungsrichtlinien

INHALT	SEITE
I. Anwendung dieser Richtlinien	3
II. Anforderungen an das Versuchsmaterial	3
III. Durchführung der Prüfung	3
IV. Methoden und Erfassungen	4
V. Gruppierung der Sorten	4
VI. Merkmalstabelle	5
VII. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle	11
IX. Literatur	11
X. Technische Aufgaben	12

Beispiel für das Inhaltsverzeichnis der derzeitigen Prüfungsrichtlinien

<sup>a</sup> Mit {...} bezeichneter Text deutet an, daß in den einzelnen Prüfungsrichtlinien eine leere Stelle vorhanden ist, die auszufüllen ist.

<sup>b</sup> Der UPOV-Code sollte in das Titelmäuschen aufgenommen werden, sobald er eingeführt ist.

<sup>c</sup> Dieser Abschnitt würde einen Hinweis auf alle relevanten UPOV-Dokumente enthalten. Hierzu würden die Allgemeine Einführung und die damit in Verbindung stehenden "TGP"-Dokumente sowie alle sonstigen relevanten Dokumente gehören, z. B. andere Prüfungsrichtlinien, die dieselbe Art erfassen.

<sup>d</sup> Der bisherige Standardwortlaut sollte sich auf jede Behandlung zu beziehen, "die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinträchtigen würde". Dies soll klarstellen, daß routinemäßige landwirtschaftliche Verfahren, z. B. Behandlungen zur Bekämpfung von Schadorganismen, nicht angegeben werden müssen, sofern sie die Ausprägung des Merkmals der Sorte nicht beeinträchtigen.

<sup>e</sup> Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) hob hervor, daß die Unterscheidung zwischen den früheren Kapiteln "Durchführung der Prüfung" und "Methoden und Erfassungen" schwierig sei. Dieses neue Kapitel würde diese beiden alten Kapitel zusammenfassen und klare Abschnitte schaffen. Es wurde angeregt, den Zeitpunkt der Prüfung der Merkmalsgruppen und die Anmerkungen zur Erfassung der Farbe, zur Zeit in "Methoden und Erfassungen" enthalten, in das Kapitel "Erläuterungen zu der Merkmalstabelle" aufzunehmen.

<sup>f</sup> Die in früheren Prüfungsrichtlinien verwendete Formulierung lautete wie folgt: "Wenn einige wichtige Merkmale an diesem Ort nicht festgestellt werden können ...". Das Wort "wichtige" entsprach der Verwendung des Wortes in Artikel 6 der Akte von 1978 des Übereinkommens, der vorschrieb, daß sich eine Sorte durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheiden lassen muß. Die Akte von 1991 des Übereinkommens verwendet jedoch das Wort "wichtig" nicht. Die neue Formulierung wird vorgeschlagen, um Übereinstimmung mit allen Akten des Übereinkommens zu schaffen.

<sup>g</sup> Die in früheren Prüfungsrichtlinien verwendete Formulierung lautete wie folgt: "Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine normale Pflanzenentwicklung sicherstellen." Der vorgeschlagene neue Wortlaut entspricht der Tatsache, daß die Bedingungen bei der DUS-Prüfung nicht immer zu einer normalen Pflanzenentwicklung führen. Beispielsweise ist die Pflanzenpopulation häufig weit geringer, als daß

*Anmerkungen (Forts.)*

sie für ein normales Wachstum geeignet wäre, um eine gründliche Prüfung der Einzelpflanzen zu ermöglichen. In anderen Fällen können anomale Bedingungen erforderlich sein (z. B. Auskeimen außerhalb der Wachstumsperiode), um bestimmte maßgebende Merkmale zu untersuchen.

<sup>h</sup> Der Hinweis auf das Wiegen wurde aus dem früheren Standardsatz "... alle Erfassungen, die durch Messen, Wiegen oder Zählen vorgenommen werden" gestrichen. Es wurde angemerkt, daß Wiegen eine Form von Messen ist.

<sup>i</sup> Es fanden Erörterungen darüber statt, ob die Prüfungsrichtlinien den Auszug aus der Allgemeinen Einführung bezüglich "nicht verwandter oder stark atypischer Pflanzen" enthalten sollten:

"6.5 Nicht verwandte und stark atypische Pflanzen

Das Prüfungsmaterial kann Pflanzen enthalten, die stark atypisch sind oder mit denen der Sorte nicht in Verbindung stehen. Diese werden nicht zwangsläufig als Abweicher oder Teil der Sorte behandelt und können ignoriert werden, und die Prüfung kann fortgesetzt werden, solange die Entfernung dieser stark atypischen oder nicht verwandten Pflanzen nicht zu einer zu geringen Zahl der für die Prüfung geeigneten Pflanzen führt oder die Prüfung undurchführbar macht. Durch die Wahl der Formulierung "kann ignoriert werden" stellt die UPOV klar, daß dies vom Urteil des Pflanzensachverständigen abhängen wird. In der Praxis könnte bei Prüfungen, die an einer geringen Zahl von Pflanzen durchgeführt werden, eine einzige Pflanze die Prüfung stören und sollte daher nicht ignoriert werden."

Es wird jedoch vorgeschlagen, diesen Auszug nicht einzubeziehen.

<sup>j</sup> Dies ist ein neues Kapitel, das erläutern würde, wie die DUS-Prüfung über die Prüfungsrichtlinien hinaus vorzunehmen sind.

<sup>k</sup> Der Wortlaut wird geändert, um den endgültigen Wortlaut in der Allgemeinen Einführung wiederzugeben.

<sup>l</sup> Die Änderung des Titels von "Gruppierung der Sorten bei der Anbauprüfung" soll die Tatsache widerspiegeln, daß Gruppierungsmerkmale verwendet werden können für die Entscheidung, welche allgemein bekannten Sorten von der Anbauprüfung ausgeschlossen werden können, sowie darüber, wie die anzubauenden Sorten am besten angeordnet werden.

<sup>m</sup> In den TWP fanden zahlreiche Erörterungen über den Zweck der Gruppierungsmerkmale und die Art und Weise, wie sie ausgewählt werden sollten, statt. Es wird vorgeschlagen, dies in Dokument TGP/9 zu untersuchen und in Abschnitt 1 des Dokuments TGP/7, "Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien", aufzunehmen.

<sup>n</sup> In den TWP fanden ausführliche Erörterungen über die Rolle der Beispielssorten statt. Weitere Erörterungen dieser Frage durch den TC sind erforderlich, bevor ein Standardwortlaut erarbeitet werden kann (vgl. Dokument TC/38/8).

Anmerkungen (Forts.)

The image shows a technical questionnaire form titled "TECHNISCHER FRAGEBOGEN" (Technical Questionnaire). At the top, it says "TQ/38/8" and "Anlage I, Seite 16". Below that, it says "X. Technischer Fragebogen". The form is divided into several sections:

- A top right box labeled "Referenznummer (nicht vom Anmelder ausfüllen)" (Reference number, not to be filled by the applicant).
- A central box labeled "TECHNISCHER FRAGEBOGEN (in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen)" (Technical Questionnaire, to be filled in conjunction with the application for variety protection).
- Section 1: "1. Art: Ökogeographische (DC-)Sorte, OSTOSPERMIUM" (Type: Ecogeographical (DC) variety, OSTOSPERMIUM).
- Section 2: "2. Anmelder (Name und Adresse)" (Applicant (Name and Address)).
- Section 3: "3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung" (Proposed variety name or registration name).

Beispiel für den Fragebogen der derzeitigen Prüfungsrichtlinien

<sup>o</sup> Diese Kopfzeile wurde eingefügt und wird auf jeder Seite des Technischen Fragebogens (TQ) erscheinen. Sie enthält die Referenznummer des Antrags und die Seitenzahl, um sicherzustellen, daß die Empfänger feststellen können, ob Seiten fehlen.

<sup>p</sup> Es wird beabsichtigt, daß dieser Teil des Technischen Fragebogens dafür verwendet wird, daß jede Behörde den Antragstellern erklären kann, wie die von ihnen erteilten Auskünfte behandelt werden, und beispielsweise auch, was geschehen könnte, wenn sich die Auskünfte als falsch erweisen.

<sup>q</sup> Der frühere Titel lautete "Art".

<sup>r</sup> Der Kasten für Einzelheiten des Antragstellers wurde vergrößert, und es wurden Kästen für die detaillierten Auskünfte vorgesehen.

<sup>s</sup> Dieser Abschnitt ersucht nun sowohl um eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung als auch eine Anmeldebezeichnung.

<sup>t</sup> Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TAV) schlug vor, Abschnitt 4 als vertraulichen Abschnitt im Technischen Fragebogen auszuweisen. In anderen TWP wurde indessen angemerkt, daß die Entscheidung über die Vertraulichkeit oder Nichtvertraulichkeit dieser Auskünfte bei den Verbandsmitgliedern liege. Daher wäre es nicht angebracht, diesen Abschnitt im Technischen Fragebogen der UPOV als vertraulich zu bezeichnen.

<sup>u</sup> Der Wortlaut in den früheren Prüfungsrichtlinien lautete: "Informationen über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte". Der vorgeschlagene neue Titel entspricht der Tatsache, daß die Akte von 1991 des Übereinkommens keinen Hinweis auf die Vermehrung enthält und für die Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit auf die Besonderheiten der Vermehrung verweist.

<sup>v</sup> Der Standardwortlaut wurde aufgrund der Erörterungen in den TWP vorgeschlagen. Es wurde angeregt, daß die Aufnahme ausdrücklich erwähnter Ursprungstypen, die in den Absätzen 4.1.1 bis 4.1.4 aufgezählt sind, die von den Züchtern verlangten Auskünfte klären werde.

Anmerkungen (Forts.)

<sup>w</sup> Der Titel soll klarstellen, daß es die Methode zur Vermehrung der Sorte, nicht das natürliche System zur Vermehrung der Arten ist. Die in den Unterabsätzen a bis c erwähnten Vermehrungsmethoden sind die in der Allgemeinen Einführung anerkannten Methoden.

<sup>x</sup> In den einzelnen Prüfungsrichtlinien werden verschiedene Möglichkeiten auszuarbeiten sein, um die Verwendung von Systemen wie Stecklinge, Knollen, *In-vitro*-Methoden usw. wiederzugeben.

<sup>y</sup> “Ausprägungsstufe” wurde durch “Note” ersetzt, um Übereinstimmung mit der darauffolgenden Tabelle zu schaffen und weil dies der Überschrift in der Merkmalstabelle entspricht.

<sup>z</sup> Früherer Titel: “Ähnliche Sorten und Unterschiede zwischen diesen Sorten”. Es herrscht allgemeine Übereinstimmung in allen TWP, daß die derzeitige Fassung für die Benutzer irreführend ist. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) ist der Ansicht, daß die Formulierung ihres Vorschlags leichter verständlich wäre, da abgesehen von den an der Abfassung beteiligten Sachverständigen, die mit der UPOV-Terminologie vertraut sind, nur wenige den Begriff “Ausprägungsstufe” verstehen würden.

6. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten			
Bezeichnung der ähnlichen Sorte	Merkmal, in dem die ähnliche Sorte unterschiedlich ist <sup>aa</sup>	Ausprägungsstufe der ähnlichen Sorte	Ausprägungsstufe der Kandidatensorte
<sup>aa</sup> Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.			

<sup>aa</sup> Die TWO schlug vor, die Fußnote zu streichen, da sie vom Antragsteller nicht verstanden und nur in ganz seltenen Fällen angewandt würde. Selbst in jenen Fällen würde der Antragsteller die genauen Ausprägungsstufen der Prüfungsrichtlinien nicht kennen, da er nicht immer ein Exemplar jener Prüfungsrichtlinien zur Hand hätte und nicht wirklich dieselbe Ausprägung in beiden Spalten angeben würde.

<sup>bb</sup> Der frühere Titel lautet: “Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte”. Die zusätzlichen Informationen werden eingeholt, um die Prüfung zu erleichtern, und können über die bloße Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung hinausgehen.

<sup>cc</sup> Dies stellt klar, daß nur Auskünfte erteilt werden müssen, die nicht bereits in anderen Abschnitten des Technischen Fragebogens mitgeteilt wurden.

<sup>dd</sup> Neuer Abschnitt.

<sup>ee</sup> Im allgemeinen wurde vereinbart, daß Auskünfte über den allgemeinen Zustand des zu prüfenden Materials wichtig seien und daß der Technische Fragebogen einen Abschnitt für diese Informationen enthalten sollte. In der Vergangenheit waren diese Auskünfte im allgemeinen in Abschnitt 4 des Technischen Fragebogens enthalten. Die TWF merkte jedoch an, daß sich diese Auskünfte auf das zu prüfende MATERIAL, nicht auf die SORTE, beziehen. Er erklärte, der Technische Fragebogen werde zum Zeitpunkt des Antrags ausgefüllt, und es sei möglich, daß das genaue Muster des zu prüfenden Materials und sein Gesundheitszustand in diesem Zeitpunkt nicht bekannt seien. Daher schlug sie vor, ein getrenntes Formblatt zu erstellen, das mit dem Technischen Fragebogen oder zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden kann, wenn über das zu prüfende Material entschieden ist.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

FRAGEN, DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS  
IM HINBLICK AUF DIE WEITERENTWICKLUNG VON  
ABSCHNITT 1, "ANLEITUNG FÜR DIE VERFASSER VON  
PRÜFUNGSRICHTLINIEN", DES DOKUMENTS TGP/7, "ERSTELLUNG VON  
PRÜFUNGSRICHTLINIEN", ZU PRÜFEN HAT

I. Beispielssorten

*Auswahl der Beispielssorten*

1. Die vorgeschlagene Liste der in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmenden Beispielssorten wird gegenwärtig vom führenden Sachverständigen aufgestellt, der das Dokument erarbeitet. Werden die Prüfungsrichtlinien von zwei oder mehreren führenden Sachverständigen abgefaßt, einigen sie sich auf diesen ersten Vorschlag. Die erste vorgeschlagene Liste spiegelt die Situation in dem (den) Land (Ländern) wider, in dem (denen) der (die) führende(n) Sachverständige(n) seinen (ihren) Sitz hat (haben). Die entsprechende TWP erläutert sodann die Vorschläge. Die vorgeschlagene Liste soll nicht zwangsläufig auf weltweiter Basis geeignet sein; die vorgeschlagenen Beispielssorten werden jedoch gestrichen, falls dies von den übrigen Sachverständigen in der TWP verlangt wird. Außerdem werden anläßlich der Erörterungen in der TWP ein Datenaustausch und eine Überprüfung der vorgeschlagenen Liste vorgenommen (in der Regel von einem Jahr zum nächsten), um allgemeine Einigung über die Serie von Beispielssorten zu erzielen und sicherzustellen, daß sie repräsentativ sind.

2. Im Jahr 2001 stellten die TWP und der Ausschuß fest, daß die Einigung über die Liste von Beispielssorten schwieriger werden wird, da die UPOV größer wird, und daß jedes Land in zunehmendem Maße eine eigene Serie von Beispielssorten auswählen kann. Folgende Vorschläge wurden als Reaktion hierauf abgegeben:

- a) mehr als eine Liste von Beispielssorten aufzustellen;
- b) weitere und aktuellere Informationen auf der UPOV-Website zu veröffentlichen;
- c) den Standort/die Region zu ermitteln, wo eine gegebene Serie von Beispielssorten geprüft wurde;
- d) Kriterien für die Auswahl von Beispielssorten festzulegen.

3. Der Sachverständige Frankreichs erarbeitete im Hinblick auf die Betonung der hauptsächlichen Belange, mit denen die UPOV bei der Auswahl von Beispielssorten anläßlich der Erstellung der Prüfungsrichtlinien konfrontiert ist, einen Wortlaut, der in Dokument TWA/29/20<sup>1</sup> wiedergegeben ist. Dieses Dokument und die Erörterungen in den TWP warfen folgende Fragen auf:

---

<sup>1</sup> Vgl. auch die Dokumente TC/36/3, Absätze 46 bis 48; TC/36/11, Absätze 76 bis 83; TWA/29/20; TC/37/3, Absätze 53 bis 60, und TC/37/8, Absatz 62.

*Funktion der Beispielsorten*

4. Der jüngste Entwurf der Allgemeinen Einführung (vgl. Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.3, "Ausprägungsstufen der Merkmale") sagt aus:

"Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen (siehe Dokument TGP/7, "Erstellung von Prüfungsrichtlinien)."

Dies stellt klar, daß zumindest eine der Funktionen der Beispielsorten darin besteht, die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu klären. Es wurden jedoch einige Anregungen abgegeben, daß diese Funktion mittels Abbildungen oder Fotoaufnahmen besser erfüllt werden könnte (vgl. unten: "Verwendung von Abbildungen und Fotoaufnahmen").

5. Die Erörterungen in den TWP hoben ferner die Ansicht hervor, daß es eine weitere bedeutende Funktion der Beispielsorten sein könnte, die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu bewirken. Der jüngste Entwurf der Allgemeinen Einführung (vgl. Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 1, "Einführung") weist darauf hin, daß harmonisierte, international anerkannte Beschreibungen geschützter Sorten wichtig sind, um zur Gewährung eines wirksamen Schutzes beizutragen. Dies wurde durch die Entwicklung eines Vorhabens zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen noch verstärkt (vgl. Dokument TC/38/10, "Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen"). Bei den meisten Merkmalen mit Ausnahme einiger qualitativer Merkmale bedeutet der Umwelteinfluß, daß Beispielsorten notwendig sein können, um als Bezugspunkt für den Vergleich der Sortenbeschreibungen zu dienen.

6. Bei der Erarbeitung von Abschnitt 1 des Dokuments TGP/7, "Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien", wird es notwendig sein, die Funktion der Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien zu klären, ebenso die Frage, ob sie eine wichtige Rolle bei der internationalen Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu spielen haben. Wird dafür gehalten, daß dies der Fall ist, kann es angebracht sein, besondere Anleitung für Beispielsorten von Merkmalen mit Sternchen zu geben, da deren besondere Funktion in der Harmonisierung von Sortenbeschreibungen besteht (vgl. Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8, "Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen").

7. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (nachstehend "die TWA") ist der Ansicht, daß die Studie über Gerste (Dokument TWA/30/16) insbesondere die Notwendigkeit nachwies, das Verfahren zur Auswahl von Merkmalen mit Sternchen neu zu prüfen, um zweckmäßige harmonisierte Beschreibungen zu erreichen. Sie erwähnte auch die Notwendigkeit, eine umfassendere Palette von Beispielsorten zu erwägen und die Beispielsorten regelmäßiger zu aktualisieren. Ein Referat über Gerste zeige auf, daß die Auswahl der Gruppierungsmerkmale einer weiteren Prüfung bedürfe, da viele von diesen für ein und dieselbe Sorte variable Ausprägungsstufen zu haben schienen.

8. Der Delegierte Dänemarks teilte mit, er werde untersuchen, ob es möglich sei, ein statistisches Verfahren zur Beseitigung der Variation in den Beschreibungen infolge von "Landeseffekten" zu entwickeln. Es wurde angemerkt, daß ein Landeseffekt auf die Variation bei der Erfassung der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien zurückzuführen sein dürfte, und es wurde eingeräumt, daß eine Verbesserung der Abbildung der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien notwendig sei, um dies auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Insbesondere wurde angeregt, daß Fotoaufnahmen oder Diagramme zur Veranschaulichung der Merkmale

verwendet werden sollten, anstatt sich zu diesem Zweck auf Beispielsorten zu verlassen. Es wurde jedoch angemerkt, daß die Beispielsorten für die Normung der Beschreibungen wichtig seien.

9. Es wurde vorgeschlagen, daß weitere Studien über andere Pflanzen unternommen werden sollten und daß dem Ausschuß außerdem eine Empfehlung abgegeben werden soll, daß als Teil des Prozesses der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien stets eine derartige Studie durchgeführt werden sollte. Es wurde vereinbart, daß das Büro nach Rücksprache mit dem Delegierten Dänemarks einen Muster-Fragebogen zur Verwendung in allen weiteren Studien ausarbeiten sollte.

10. Deutschland erklärte sich bereit, eine Studie über Winterraps (aufgrund einer entsprechenden Studie, die in Dokument TWA/30/12 vorgestellt wird) zu erstellen, Australien erklärte sich bereit, eine solche über Sommerweizen zu erarbeiten, und das Vereinigte Königreich wird seine Studie über Winterweizen weiterentwickeln. Die Berichte werden der TWA im Jahr 2002 vorgelegt.

11. Die TWA entschied, ein Vorhaben für den Austausch von Saatgut ausgewählter Sorten zwischen beteiligten Ländern einzuleiten, wobei die Beschreibungen von allen oder den meisten Teilnehmern in ihren Ländern erstellt werden sollen. Diese Beschreibungen würden sodann an einen Koordinator übermittelt, der einen Bericht erstellen soll. Vorhaben wurden vorgeschlagen für Sommerhafer (Koordinator: Schweden), Lupinen (Koordinator: Südafrika) und Weißklee (Koordinator: Neuseeland). Ein Vorhaben für Reis kann ebenfalls aufgestellt werden, falls ein Koordinator gefunden wird. Das Büro wird ein Rundschreiben verfassen, um alle potentiellen Teilnehmer für diese Arten festzustellen, und sodann in Verbindung mit den Koordinatoren ein Protokoll erstellen.

#### *Verschiedene Serien von Beispielsorten*

12. Ungeachtet der Rolle, die sie bei der Harmonisierung der Sortenbeschreibungen spielen können, ist es mitunter notwendig, getrennte Serien von Beispielsorten innerhalb ein und denselben Prüfungsrichtlinien herauszuarbeiten. Es kann beispielsweise notwendig sein, getrennte Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen zu haben, z. B. Winter- und Sommertypen oder regional angepaßte Typen, die von ein und denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden.

13. Bei der Abfassung des Dokuments TGP/7 wird überlegt werden müssen, wie diese verschiedenen Serien von Beispielsorten präsentiert werden sollen. Zwei mögliche Lösungen wurden erwähnt. Zunächst wäre es möglich, das Layout der Merkmalstabelle von "Hochformat" in "Querformat" zu ändern, um Raum für zusätzliche Spalten von Beispielsorten zu schaffen. Zweitens könnten zusätzliche Serien von Beispielsorten in einer Anlage der Prüfungsrichtlinien angegeben werden.

14. Wenn die Rolle der Beispielsorten die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen zum Zwecke der Unterscheidbarkeitsprüfung beinhaltet (z. B. bei der Verwaltung von Sorten-[Referenz-] Sammlungen), wird auch sichergestellt werden müssen, daß in Dokument TGP/7 Anleitung über die Einführung getrennter Serien von Beispielsorten gegeben wird, und zwar um sicherzustellen, daß der Gefahr Rechnung getragen wird, daß Beschreibungen derselben Sorte, die dieselben Prüfungsrichtlinien, jedoch eine andere Reihe von Beispielsorten verwenden, versehentlich zu falschen Schlußfolgerungen über die Unterscheidbarkeit führen.

*Verwendung von Abbildungen und Fotoaufnahmen*

15. Wie oben erläutert, sind einige Sachverständige der Ansicht, daß die Rolle der Klärung der Ausprägungsstufen mit der Verwendung von Abbildungen und Fotoaufnahmen anstelle von Beispielsorten besser erfüllt werden könnte. Daher kann es angebracht sein, die Anforderung für Beispielsorten wegzulassen, wenn in Fällen, in denen Beispielsorten für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen nicht notwendig sind, eine geeignete Abbildung oder Fotoaufnahme vorgelegt wird. Insbesondere sind Beispielsorten für die Harmonisierung der Beschreibungen qualitativer Merkmale in der Regel nicht notwendig. Daher wurde nahegelegt, daß sie möglicherweise nicht die beste Methode für die Klärung der Ausprägungsstufen für qualitative Merkmale sind.

16. *Der Ausschuß wird ersucht zu prüfen:*

*16.1. Funktion der Beispielsorten*

a) *ob die Funktion der Beispielsorten das Ziel der Erarbeitung international harmonisierter Sortenbeschreibungen beinhalten sollte und, wenn ja,*

b) *ob Dokument TGP/7 besondere Anleitung für die Auswahl von Beispielsorten für Merkmale mit Sternchen enthalten sollte, und*

c) *ob eine Studie über die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen, wie jene, die für Gerste durchgeführt wurde, für Merkmale mit Sternchen als Teil des Prozesses der Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien durchgeführt werden sollte.*

*16.2. Verschiedene Serien von Beispielsorten*

a) *ob verschiedene Serien von Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden sollten und, wenn ja,*

b) *ob diese in der hauptsächlichen Merkmalstabelle anzugeben oder als Anlage beizufügen sind, und*

c) *ob Dokument TGP/7 Anleitung bezüglich der Gefahren etwaiger falscher Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit geben sollten, wenn diese auf Sortenbeschreibungen beruhen, die unter*



*Verwendung verschiedener Serien von  
Beispielssorten erstellt wurden.*

*16.3. Verwendung von Abbildungen und  
Fotoaufnahmen*

*ob es möglich sein sollte, die  
Anforderung für Beispielssorten auszulassen,  
wenn eine geeignete Abbildung oder  
Fotoaufnahme eingereicht wird und die  
Beispielssorten für die internationale  
Harmonisierung von Sortenbeschreibungen  
nicht notwendig sind.*

## II. Umgang mit einer langen Liste von Merkmalen

17. Der jüngste Entwurf der Allgemeinen Einführung (vgl. Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.8, "Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen") stellt klar, daß die Funktion der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale darin besteht, eine Liste der von der UPOV akzeptierten Merkmale bereitzustellen, aus denen die Benutzer jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind. Die Kriterien zur Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind, daß sie die Grundvoraussetzungen für ein in der Allgemeinen Einführung dargelegtes Merkmal erfüllen (vgl. Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 4, Abschnitt 4.2, "Auswahl der Merkmale") und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein müssen. Die UPOV stellt mittels der Arbeit ihrer TWP ein System für "Qualitätskontrolle" bereit, indem sie sicherstellt, daß die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien diese Kriterien erfüllen.

18. Der Zweck und die Kriterien, die oben dargelegt sind, bekunden die Absicht, daß die Prüfungsrichtlinien alle Merkmale enthalten sollten, die für die DUS-Prüfung geeignet sind, und daß es keine Einschränkung für die Aufnahme der Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung geben sollte. Diese Absicht wird durch die Anerkennung bestätigt, daß im Falle einer langen Liste von Merkmalen eine Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals erwogen werden könnte.

19. Die TWA regte an, daß der Ausschuß die TWP ersuchen sollte, ein System für den Umgang mit Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen, wenn eine lange Liste von Merkmalen vorliegt. Es könnte zu Vorschlägen für eine Angabe des Umfangs der Verwendung eines Merkmals und auch für praktische Maßnahmen zur Strukturierung einer umfangreichen Merkmalstabelle aufgefordert werden.

*20. Der Ausschuß wird ersucht, die TWP zu Vorschlägen aufzufordern für*

*a) praktische Maßnahmen zur Strukturierung einer umfangreichen Merkmalstabelle;*

*b) mögliche Systeme für die Angabe des Umfangs der Verwendung eines Merkmals.*

## III. Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale

21. Für quantitative Merkmale ist die Standardbreite für die Ausprägungsstufen die volle Skala von 1 bis 9, obwohl diese mitunter unvollständig dargestellt wird. Die verschiedenen Versionen sind nachstehend aufgeführt:

<b>Standardskala Version 1</b>	<b>Standardskala Version 2</b>	<b>Standardskala Version 3</b>	<b>Standardskala Version 4</b>
1 (z. B. fehlend bis sehr gering)	1 (z. B. fehlend bis sehr gering)	-	-
3 (gering)	3 (gering)	3 (gering)	3 (gering)
5 (mittel)	5 (mittel)	5 (mittel)	5 (mittel)
7 (stark)	7 (stark)	7 (stark)	7 (stark)
9 (sehr stark)	-	9 (sehr stark)	-

(Gegebenenfalls können auch die geraden Stufen angegeben werden.)

22. Zusätzlich zu dieser Standardskala wurde für quantitative Merkmale auch eine "kondensierte" Skala akzeptiert, die die Noten 1 bis 3 umfaßt (vgl. Dokument TC/26/4 Rev., Beispiele 24 bis 32). Diese kondensierte Skala wurde eingeführt, um Situationen behandeln zu können, in denen die Skala extreme Stufen hat, in der Praxis jedoch nur eine einzige Zwischenstufe erkannt werden kann.

23. So wurde beispielsweise in den jüngsten Prüfungsrichtlinien folgende Skala akzeptiert:

<b>Kondensierte Skala (derzeit)</b>	
1	(z. B. fehlend bis sehr gering)
2	(schwach ausgeprägt)
3	(stark ausgeprägt)

24. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) ist jedoch der Ansicht, daß diese Darstellung recht asymmetrisch ist, da der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 in der Regel recht gering und der Unterschied zwischen den Stufen 2 und 3 recht groß ist. Sie schlug vor, die derzeit akzeptierte Darstellung durch folgende zu ersetzen:

<b>Kondensierte Skala (neu)</b>	
1	(z. B. fehlend bis gering)
2	(dazwischenliegend)
3	(stark)

25. Es wurde angemerkt, daß diese Darstellung mit der vollständigen Skala von 1 bis 9 für quantitative Merkmale besser vereinbar wäre, da sie wie folgt direkt korreliert wäre:

<u>Standardskala</u>	<u>Kondensierte Skala (neu)</u>
Stufe 1 (fehlend bis sehr gering)	} Stufe 1 (fehlend bis gering)
Stufe 2	
Stufe 3 (gering)	
Stufe 4	} Stufe 2 (dazwischenliegend)
Stufe 5 (mittel)	
Stufe 6	
Stufe 7 (stark)	} Stufe 3 (stark)
Stufe 8	
Stufe 9 (sehr stark)	

26. Sie merkte an, daß die Verwendung des Begriffs “dazwischenliegend” für Stufe 2 eine gewisse Flexibilität in allen Fällen einführen würde, in denen die Stufe 2 nicht in der Mitte zwischen den Stufen 1 und 3 liegt, d. h. in denen der Begriff “mittel” ungeeignet erscheint.

*27. Der Ausschuß wird ersucht zu prüfen, ob die von der TWF vorgeschlagene neue Darstellung der kondensierten Skala für quantitative Merkmale die derzeit akzeptierte Darstellung ersetzen sollte.*

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

FRAGEN, DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS  
IM HINBLICK AUF DIE WEITERENTWICKLUNG VON  
ABSCHNITT 4, "VERFAHREN ZUR EINLEITUNG UND ÜBERARBEITUNG VON  
PRÜFUNGSRICHTLINIEN", DES DOKUMENTS TGP/7, "ERSTELLUNG VON  
PRÜFUNGSRICHTLINIEN", ZU PRÜFEN HAT

I. An der Abfassung der Prüfungsrichtlinien Beteiligte

1. Der jüngste Entwurf der Allgemeinen Einführung (Dokument TC/38/5, Anlage I, Kapitel 1, Abschnitt 1.4) sagt aus:

"Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen aus jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und das Saat- und Pflanzgutwesen erhalten Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien zu äußern, bevor diese angenommen werden. Dies gewährleistet, daß die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt werden. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuss zur Billigung vorgelegt."

Dieses Vorgehen versucht sicherzustellen, daß die UPOV-Prüfungsrichtlinien nach Möglichkeit technisch robust und die Merkmale mit anderen beteiligten Staaten und Organisationen harmonisiert sind.

2. Außer der Prüfung der Prüfungsrichtlinien in den TWP gibt es Fälle, in denen die Erstellung von Prüfungsrichtlinien aus der Prüfung durch andere UPOV-Tagungen Nutzen ziehen kann. Beispielsweise wurden die Prüfungsrichtlinien für Reis und Chinakohl auf den Technischen Regionalsitzungen für asiatische Sortenschutzsysteme erörtert, letztmals auf der Sitzung vom 23. bis 26. Juni 2001 in Beijing. Sie sollen auf der Technischen Regionalsitzung im Jahr 2002 in der Republik Korea erneut erörtert werden. In diesen Fällen werden die Bemerkungen dieser Sitzungen den entsprechenden TWP mitgeteilt.

3. Es ist zu betonen, daß die Teilnehmer dieser technischen Regionalsitzungen auch dazu angehalten werden, an den entsprechenden TWP-Sitzungen teilzunehmen. Allerdings wird eingeräumt, daß es den Sachverständigen aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen nicht immer möglich ist, die Teilnahme an den TWP-Sitzungen zur Erörterung einer bestimmten Art zu rechtfertigen. Die Regionalsitzungen sind eine zusätzliche Gelegenheit für die auf eine Art von besonderer regionaler Bedeutung spezialisierten Sachverständigen, zusammenzukommen und diese Prüfungsrichtlinien zu erörtern. Zusammen mit der Inanspruchnahme von E-Mail-Diskussionsgruppen bieten sie der UPOV Gelegenheit, die technische Qualität und die Harmonisierung ihrer Prüfungsrichtlinien zu verbessern.

4. Die Erörterungen auf der Technischen Regionaltagung für asiatische Sortenschutzsysteme vom 23. bis 26. Juni 2001 in Beijing hob auch hervor, daß die UPOV die Möglichkeiten für beteiligte Nichtverbandsmitglieder und Beobachterorganisationen, den Prozeß der Einführung oder Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien einzuleiten, klarstellen

müsse. Die Teilnehmer seien zwar darüber informiert, daß der Prozeß durch diese Beteiligten mittels ihrer Teilnahme an der entsprechenden TWP-Sitzung eingeleitet werden könne, doch wenn dies nicht möglich sei, könne der Prozeß durch Kontaktaufnahme mit einem Sachverständigen, der an der entsprechenden TWP-Sitzung teilnimmt, oder mit dem Büro eingeleitet werden.

## II. Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

5. Das Büro unterrichtete die TWP über seine Bemühungen zur Ermittlung von Wegen zur Harmonisierung der für die Sortenbeschreibungen verwendeten Merkmale mit Organisationen wie dem Internationalen Institut für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI). Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) riet dem Büro, daß es sich bei seinen Initiativen zur Verbesserung der Harmonisierung nicht ausschließlich auf die Institute der Beratenden Gruppe für die internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) beschränken sollte.

6. Die TWF überprüfte die derzeitige Situation bezüglich der Zusammenarbeit mit dem *Tropical Fruit Network* (TFNet). Es wurde vereinbart, daß Japan das Büro über seinen jüngsten Schriftwechsel mit TFNet auf dem laufenden halten werde. Das Büro werde sodann in Verbindung mit dem Vorsitz der TWF prüfen, wie die Angelegenheit voranzutreiben sei. Es werde ferner TFNet davon unterrichten, daß es mit UPOV-Mitgliedern oder dem Büro Kontakt aufnehmen könne, um die Abfassung der Prüfungsrichtlinien für Arten von Interesse zu vereinbaren.

7. *Der Ausschuß wird ersucht,*

*a) die Rolle der technischen Regionaltagungen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien von besonderer regionaler Bedeutung zu billigen;*

*b) die Möglichkeiten für Nichtverbandsmitglieder und Beobachterorganisationen, den Prozeß der Einführung oder Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien über Sachverständige, die an den TWP-Sitzungen teilnehmen, oder das Büro einzuleiten, zu billigen, und*

*c) die Teilnahme beteiligter Organisationen an der Harmonisierung der für die Sortenbeschreibungen verwendeten Merkmale zu fördern.*

[Ende der Anlage III und des Dokuments]